

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
 Loskauf von Brückengeldern und ähnlichen noch bestehen-
 den Gebühren.

(Vom 7. Dezember 1863.)

Tit.!

Durch Beschluß der gesetzgebenden Räthe vom 15/16. Januar d. J. ist der Bundesrath ermächtigt worden, für den Loskauf aller zur Zeit noch bestehenden konzessionirten Brückengelder und anderer in das Gebiet der Zollablösung fallenden Gegenstände mit den betreffenden Kantonsregierungen und der Regierung des Großherzogthums Baden zu unterhandeln und mit denselben, wo möglich, darauf bezügliche Uebereinkommen, unter Vorbehalt der Ratifikation der Bundesversammlung, abzuschließen.

In Nachachtung jenes Beschlusses hat sich der Bundesrath mit den betreffenden Regierungen in Unterhandlung gesetzt, ohne daß es ihm jedoch gelungen ist, dieselben alle zum Abschlusse zu bringen. Er beehrt sich, hiemit über das erreichte Resultat Bericht zu erstatten, und diejenigen Uebereinkommen, welche herbeizuführen möglich war, Ihrer gutfindenden Genehmigung zu unterstellen.

Eine Uebersicht der noch bestehenden Brückengelder haben wir unserer Botschaft vom 11. Dezember v. J. beigefügt, und es wird demnach auf dieselbe Bezug genommen.

Freiburg.

Drathbrücke über die Sarine bei Arconciel.

Diese Brücke ist von Privaten und vorzüglich der Ausbeutung eines denselben gehörenden Tuffsteinbruches wegen erbaut worden. Ein Nachweis der Baukosten ist nicht vorhanden. Nach annähernder Ermittlung mögen diese sich auf etliche vierzigtausend Franken belaufen haben. Es ist diese Brücke mit dem Steinbruche vor einigen Jahren von Hrn. Esseiva in Freiburg um Fr. 150,000 gekauft worden.

Außer zu dem angegebenen Zwecke dient dieselbe allerdings auch dem allgemeinen Verkehr; sie wird aber nur unerheblich benutzt, und dieß wegen des Brückengeldes. Fiele dieses hinweg, so dürfte nach der Behauptung der Eigenthümer der Verkehr über diese Brücke bedeutend zunehmen, in entsprechendem Maße aber auch deren Unterhaltungskosten.

Für den Looskauf des Brückengeldes wurde darum eine jährliche Summe von Fr. 2600 gefordert, mit der Erklärung, daß man sonst vorziehe, die Brücke nach und nach eingehen zu lassen.

Der Reinertrag des Brückengeldes wird nach Abzug von Fr. 800 für Bezugs- und Unterhaltungskosten auf Fr. 1100 per Jahr angegeben, wobei aber nicht gesagt ist, ob die Eigenthümerin der Brücke für deren Benutzung durch das eigene Fuhrwerk und Dienstpersonal auch ein Brückengeld berechne.

Es zeigte sich überhaupt von dieser Seite kein Entgegenkommen, ja keine Bereitwilligkeit, zum Looskauf des Brückengeldes Hand zu bieten, und man schien den Status quo weit vorzuziehen.

Der Bundesrath hat unter solchen Verhältnissen die verlangte Looskaufentschädigung zu hoch gefunden, um so mehr, als die Brücke, wenn sie auch nach Aufhebung des Brückengeldes in stärkerem Maße benutzt würde, doch nicht als eine solche betrachtet werden kann, die einer eigentlichen Verkehrsstraße zu gute kommt. Es ist letzteres auch aus dem Umstande zu ersehen, daß die anstößenden Gemeinden, die das nächste Interesse dabei hätten, sich zu keinem Opfer behufs der Ablösung des Brückengeldes herbeilassen wollten, so wie auch die Regierung von Freiburg eine diesfällige Betheiligung abgelehnt hat.

Es mußten somit die Unterhandlungen über den Looskauf dieses Brückengeldes abgebrochen werden, jedoch nicht, ohne daß dem in dieser Angelegenheit Abgeordneten der h. Regierung von Freiburg empfohlen wurde, darauf hinwirken zu wollen, daß die betheiligten Gemeinden sich zu einer angemessenen Leistung herbeilassen möchten, welche dem Bundesrath den Looskauf des fraglichen Brückengeldes ermöglichen würde. Zugleich wurde derselbe ersucht, für den Fall der Wiederaufnahme dieser Unterhandlungen, wenn möglich eine eingehendere Rechnung beizubringen.

Aargau. Drathbrücke von Aarburg.

Die Kosten der Erstellung dieser Brücke betragen die Summe von Fr. 37,714. 29. Der Ertrag des Brückengeldes, nach der Durchschnittsberechnung von zehn Jahren, stellt sich auf Fr. 1516. 55. Die Gemeinde Aarburg verlangte für dessen Aufhebung eine jährliche Entschädigung von Fr. 1800, indem sie sich darauf stützte, daß, in Folge der Erstellung der Eisenbahn, der Verkehr über die Brücke bedeutend zugenommen habe, so daß der Ertrag des Brückengeldes per Jahr auf Fr. 1883 ansteige.

Die Unterhandlungen hierüber führten zur Vereinbarung eines Vertrages mit der Regierung von Aargau, zufolge welchem die Eidgenossenschaft für die Aufhebung dieses Brückengeldes eine jährliche Entschädigung von Fr. 1200 auf die Dauer der von der Tagsatzung bewilligten Konzeßion, d. h. bis 1. August 1899, zu bezahlen hätte.

Wir erachten diese Loskaufentschädigung als eine der gegenseitigen Billigkeit angemessene und empfehlen zu weiterer Berücksichtigung den Umstand, daß die Gemeinde Aarburg ohnehin durch finanzielle Opfer sehr in Anspruch genommen ist, so namentlich in Folge des stattgehabten großen Brandunglückes kurz nach Erbauung der Brücke, daher es hart erscheinen dürfte, derselben eine weitere Ermäßigung ihrer Forderung zuzumuthen.

Rheinbrücken bei Laufenburg und Säckingen.

Für die Aufhebung dieser beiden Brückengelder ist die Mitwirkung der großherzoglich badischen Regierung erforderlich. Wir haben uns mit derselben hierüber in Beziehung gesetzt; bisanhin ist jedoch die Angelegenheit, ungeachtet unserer Bemühungen, noch nicht zu nähern Unterhandlungen gediehen.

Tessin. Brücke über die Maggia.

Diese Brücke ist seit dem Erlass des in Frage stehenden Bundesbeschlusses infolge von Wasserverheerung theilweise zerstört und unbenutzbar geworden. Der Transport über den Fluß geschieht dermalen vermittelt einer Fähre und ist auf den Personenverkehr beschränkt. Nach den von Seite der Regierung von Tessin eingegangenen Berichten läßt sich dermalen nicht voraussagen, ob und wann die Brücke wieder hergestellt werde. An einer Herstellung darf indessen nicht gezweifelt werden, wenn die neue, dem östlichen Ufer des Verbano entlang gebaute und ihrer Vollendung entgegenrückende Straße gehörig benutzt werden soll, auf welcher die Brücke ein wesentliches Verbindungsglied ausmacht.

Wir gedenken, diesen Punkt nicht aus den Augen zu verlieren und ihn, wo möglich, einer Erledigung zuzuführen, wenn wir der hohen Ver-

sammlung Bericht und Anträge über die Brücken bei Sädingen und Lausen-
sburg vorlegen können.

Waadt und Wallis.

Die zwei Brücken über die Rhone bei Chessel und bei
Collombey.

Ueber die Ablösung dieser Brückengelder ist eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, zufolge welcher die Jahresentschädigung für die Brücke zu Chessel auf eine Summe von Fr. 2000 und diejenige für die Brücke zu Collombey auf eine solche von Fr. 4800 zu stehen käme. Die Konzession für die erstere ist für dreißig Jahre, von der Eröffnung der Brücke an gerechnet, ertheilt, und geht mit dem 20. August 1872 zu Ende. Diejenige für die letztere aber erreicht mit dem Jahre 1880 ihr Ende.

Die Brücke bei Chessel war in den letzten Jahren um Fr. 2002 verpachtet; den Ertrag des Brückengeldes schätzte man auf etwas über 3000 Franken, konnte aber keine genaue Angabe machen, weil vom Pächter keine solche erhältlich war. Die Herstellung geschah durch eine Aktiengesellschaft, welche aber von beständigem Unstern verfolgt war und die für den Unterhalt und die Wiederherstellung der hölzernen Brücke stets Opfer bringen mußte. Eine weitere Ermäßigung der geforderten Postaufentschädigung wurde zurückgewiesen, und wir glaubten auch, auf eine solche um so weniger hoffen und dringen zu dürfen, als die schwierige finanzielle Lage der Konzessionäre allerdings billige Rücksicht verdient, wobei übrigens andererseits der Standpunkt des Bundes auch nicht übersehen werden darf.

Die Brücke von Collombey ist eine gut konstruirte Drathbrücke; sie wurde ebenfalls von einer Aktiengesellschaft erbaut, und die Jahreseinnahme betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, jährlich, nach Abzug der Bezugskosten Fr. 5005. 13. Im Jahr 1862 allein betrug die Bruttoeinnahme Fr. 6074. — Die Bezugskosten sind zu Fr. 174 angegeben.

Nachdem man sich in dieser Weise über die Grundbestimmungen geeinigt hatte, ist das Begehren hervorgetreten, daß, aus Rücksichten der Gerechtigkeit und der Billigkeit die Konzessionsdauer für die Brücke zu Chessel für eine ansehnliche Zahl Jahre verlängert werden sollte. Zur Begründung dieses Begehrens wurde geltend gemacht, was folgt:

1. Durch Beschluß des eidg. Vorortes vom 20. Oktober 1837 wurde zur Bedingung gemacht, daß die bei Chessel zu errichtende Brücke aus militärischen Rücksichten nur von Holz gebaut werden solle, und zwar mit einer Brückenspannweite von mindestens 60 Fuß. Dadurch wurde der Unterhalt der Brücke ein verhältnißmäßig kostspieliger, ohne daß es den Eigenthümern derselben zustand, dieß zu ändern. Zwei sehr bedeutende Reparaturen wurden im Laufe der Jahre erforderlich, welche, ungerechnet die gewöhnlichen Unterhaltungskosten, auf circa Fr. 20,000 angegeben werden. Zur Verminderung der Unterhaltungskosten stehe in nächster

Folge eine Ueberdachung der Brücke in Aussicht, deren Kosten sich auf circa Fr. 2000 belaufen werden.

2. Ein fernerer Nachtheil für die KonzeSSIONÄRE entstand dadurch, daß der Verkehr über die Brücke von Chessel während der politischen Ereignisse in den Jahren 1844—1847 öfters von oben herab untersagt und also unterbrochen wurde, wodurch die Brückengeldeinnahmen eine bedeutende Einbuße erlitten.

3. Von der nämlichen nachtheiligen Wirkung sei dann auch die Eröffnung des Eisenbahnverkehrs gewesen, infolge dessen die Brückengeldeinnahme sich um einen Dritttheil vermindert habe.

4. Als ein weiteres Motiv wird sodann hervorgehoben, daß es ungerecht wäre, die KonzeSSION der Brücke zu Chessel auf eine kürzere Zeit zu beschränken, als diejenige für die Brücke bei Collombey, nämlich nur auf dreißig Jahre, während man für Collombey vierzig bewilligt habe.

Diese angeführten Gründe scheinen allerdings sehr verlässigtenswerth, und da ein Einverständnis kaum in anderer Richtung hätte erzielt werden können, so kam man endlich dahin überein, den Endtermin der Zahlung der Loskaufssumme für beide Brücken auf den 31. Christmonat 1880 zu setzen, wenn dann für die Brücke zu Outre-Rhône, von der hienach gesprochen wird, der gleiche Endtermin bestimmt werde.

In Bezug auf das zweite Dispositiv des Art. 3 der Uebereinkunft, betreffend den Loskauf der Brückengelder von Chessel und Collombey, ist schließlich noch zu bemerken, daß das darin vorbehaltene Recht zur theilweisen Ueberbindung der Brückenunterhaltskosten an die benachbarten Distrikte, Kreise oder Gemeinden auf der kantonalen Gesetzgebung beruht und daß die Aufnahme dieser Bestimmung in die Uebereinkunft auf ausdrückliches Verlangen der kantonalen Kontrahenten zugegeben worden ist, um Mißverständnisse von Seite jener Kreise oder Gemeinden zu vermeiden, als ob sie durch den Vertrag, in Modifikation der Kantonalgesetzgebung, von der Mitunterhaltungspflicht befreit wären.

Brückengeld von Outre-Rhône.

Die hölzerne Brücke wurde in Folge eines Beschlusses der Tag-satzung von Wallis vom 13. Dezember 1823 erbaut, und die Befugniß zum Bezuge eines Brückengeldes auf unbeschränkte Zeit ertheilt. Im Zollloskaufsvertrag mit Wallis vom 29. Herbstmonat 1849 wurde dieses Brückengeld nicht losgekauft, sondern dem Kanton der Fortbezug überlassen.

Die ursprünglichen Baukosten sind nicht bekannt geworden. Im letztverflossenen Jahre wurde die Brücke neu und dieses Mal in Stein aufgeführt. Als solche beinahe vollendet war, wurde durch die Unvorsichtigkeit eines Arbeiters deren Einsturz herbeigeführt, und es soll sich der

durch dieses Mißgeschick entstandene Schaden auf circa Fr. 23,800 belaufen. Der Ertrag des Brückengelbes beträgt von Fr. 500 bis Fr. 700 per Jahr. Unter diesen Umständen und in Anbetracht jenes Vauschadens konnte eine weitere Ermäßigung der jährlichen Loskaufsumme von Fr. 500 nicht erhalten werden, über die es gelungen ist, mit dem Delegirten von Wallis sich endlich zu verständigen. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß, obgleich die Konzession für das Brückengeld nicht auf eine beschränkte Zeit lautete, wie oben bemerkt, als Ende der Zahlung der Loskaufschädigung das Jahr 1880 bestimmt und ein dießfälliges Einverständnis mit dem Delegirten von Wallis erzielt wurde.

Es erscheint somit auch dieser Loskaufsvertrag als annehmbar für die Eidgenossenschaft. Im Allgemeinen bemerken wir noch, daß mit dem in den Verträgen festgesetzten Termin die Zahlungspflicht für die Eidgenossenschaft, so wie auch der Bezug eines Brückengelbes, selbstverständlich aufhört.

Genf.

Brücke über die Arve.

Am 7. August 1839 bewilligte die Tagsatzung, nach dem Vorschlage der Regierung von Genf und in Ratifikation von deren Konzession vom 27. März 1839, den Bezug des Brückengelbes über die hölzerne Arvebrücke bei Genf. Die Wichtigkeit dieser Brücke wurde schon durch einen Bericht der Regierung von Genf vom 28. März 1861 dargethan, der sich bei der bundesrätlichen Botschaft an die Bundesversammlung vom 11. Dezember 1862 vorfindet.

Aus den Akten und Rechnungen ergeben sich folgende Resultate:

- 1) daß die Konzession für den Bezug eines Brückengelbes noch bis Ende März 1880 in Kraft besteht;
- 2) daß diese Brücke vom 1. April 1840 bis 31. März 1863 durchschnittlich von 57,200 Fußgängern und $\left. \begin{array}{l} 8,000 \text{ Pferden} \end{array} \right\}$ per Jahr benutzt worden ist, und im letzten Dezennium eine Zunahme des Verkehrs stattgefunden hat;
- 3) daß die Erstellung der Brücke Fr. 45,000 gekostet, welche Summe mittelst 180 Aktien à Fr. 250 beschafft worden ist;
- 4) daß der jährliche Bruttoertrag Fr. 6,871. 63 betrug,
die Bezugskosten hinwieder $\frac{\quad}{\quad}$ 826. 63

Netto per Jahr Fr. 6,045. —

und daß, nach Abzug aller weiteren Kosten für Unterhalt der Brücke u. s. w., den Aktionären ein jährlicher Reingewinn von 11 % verblieb.

Bei diesem günstigen Ergebnis, Folge der großen Frequenz, war begreiflich nur wenig Neigung von Seite der Beteiligten zu gewärtigen, sich

einer Konzession zu entäußern, die für weitere $16\frac{1}{4}$ Jahre gültig wäre, im Verlaufe welcher Zeit der zu beziehende Reingewinn voraussichtlich weitere Fr. 81,250 für die Gesellschaft der Aktionäre betragen dürfte.

Dessen ungeachtet wurde Genf, beziehungsweise die betreffende Gesellschaft, angegangen, Opfer zu bringen und Hand zu bieten zur endlichen Abschaffung dieser, den Personen- und Marktverkehr Genfs hemmenden Last. Dabei wurde aber ausbedungen, daß die Regierung sich zur gehörigen Instandhaltung der Brücke verpflichte, und unter dieser Voraussetzung wurde hierseits eine Entschädigung von Fr. 5000 per Jahr, auf die Dauer von zehn Jahren, angeboten. Bei den Unterhandlungen wurde dann aber, auf die eindringlichen Vorstellungen des Bevollmächtigten Genfs, eine Zahlung während zwölf und endlich während dreizehn Jahren zugestanden, in sofern dagegen Genf sich entschließen könne, diese Annuitäten, im Falle es die Eidgenossenschaft verlange, auf einmal um die Summe der 40,000 Franken loskaufen zu lassen. Ein solcher Pauschalloskauf schien für beide Theile der erwünschtere, indem einerseits die Eidgenossenschaft eine geringere Summe zu zahlen hätte, andererseits aber die Gesellschaft, welcher die Brücke gehört, sofort liquidiren könnte, ohne ihre Administration noch während dreizehn Jahren fortsetzen zu müssen.

Wirklich kam dann auch auf dieser Grundlage ein Uebereinkommen zu Stande, und in dem vorliegenden ist zu Gunsten der Eidgenossenschaft das Recht der Auswahl zwischen beiden oben bezeichneten Loskaufsarten vorbehalten. Es beehrt sich der Bundesrath, diesen Vertrag der hohen Bundesversammlung zur Ratifikation zu empfehlen. Dabei wünscht er angewiesen zu werden, den Loskauf durch Entrichtung der Pauschalsumme zu vollziehen.

Der erstere Modus — Entrichtung mittelst Quartalkraten während einer Reihe von Jahren — entspricht zwar dem bisher allgemein in Anwendung gebrachten Systeme, in Fällen, wo es sich um bedeutendere Beträge von Zoll- und Brückengeldern handelt; er erfordert hingegen im Laufe von dreizehn Jahren eine Summe von 65,000 Franken.

Der andere Modus — sofortige Entrichtung einer Aversalsumme — wäre weder nachtheilig, noch besonders lästig für die eidg. Staatskasse, und würde sofort einen Gegenstand erledigen, der sonst noch dreizehn Jahre lang in den Budgets und Rechnungen zu erscheinen hätte. Diese Erledigung wäre für den Bund nicht nachtheilig, weil die bedeutende Ersparniß von Fr. 25,000 die Zinsberechnung des Vorschusses um ein Namhaftes übertrifft, und auch nicht besonders lästig, weil es sich um ein Gesamtkapital von nur Fr. 40,000 handelt, von denen auch im andern Falle Fr. 5000 im Laufe des ersten Jahres entrichtet werden müßten, der eigentliche Baarvorschuß sich somit auf Fr. 35,000 beschränken würde. Diese Summe gleich sieben weiteren Jahresbeträgen zu

Fr. 5000, plus Zinsen à 4 % wäre, nach beiliegender Berechnung, mittelst einem Zinsenausfall von nur zirka Fr. 6800 innerhalb neun Jahren in Kapital und Zinsen amortisirt, was gegenüber der Hauptsumme kaum in Betracht fällt.

Dem Kanton Genf, respektive der Aktiengesellschaft, Besitzerin der Brücke, müßte aber eine solche Abfindung, ungeachtet der finanziellen Mindereinnahme, aus dem angegebenen Grunde auch dienen, dem Grunde nämlich, daß die Gesellschaft sofort liquidiren und sich auflösen könnte, ohne Verwaltung und Rechnung noch während dreizehn Jahren fortsetzen und Ausgaben dafür bestreiten zu müssen.

Im Hinblick auf die Gründe, welche für den Lozkauf des Brückengeldes bestehen, wie namentlich das Drükende für die Bevölkerung Genfs dieser Brückengebühr; im Hinblick sodann auf das Entgegenkommen Genfs, den fernern Unterhalt der Brücke zu übernehmen, und endlich im Hinblick auf das billige Entgegenkommen der Eigenthümer der Brücke, die auf einen verlockenden Gewinn Verzicht leisten, scheint der Lozkauf unter den vertragsmäßigen Bedingungen erwünscht und vortheilhaft.

Zu denjenigen anderweitigen zollartigen Gebühren, deren Lozkauf in dem Eingangs angeführten Bundesbeschlusse ins Auge gefaßt wurde, gehören sodann:

Die Konsumgebühren des Kantons Tessin.

Diese bestehen nicht nur in solchen auf Wein und andern geistigen Getränken, sondern in sehr erheblichem Betrag in Zöllen auf den aus Italien eintretenden Waaren. Deren Bezug ist durch die Tagsatzung bewilligt, und bei der Einführung des eidg. Zollwesens nicht losgekauft worden. Diese Gebühren werden gleichzeitig mit den eidgenössischen Grenzzöllen durch die eidg. Zollbeamten bezogen, und es stellte sich deren durchschnittlicher jährlicher Nettoertrag in den letzten fünf Jahren auf circa Fr. 119,400 per Jahr, mit Ausschluß der Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, welche die Durchschnittssumme von circa Fr. 56,300 per. Jahr erreichen.

Ohne für einmal auch den Lozkauf der Konsumgebühren auf den Getränken in den Kreis der Unterhandlungen zu ziehen, da diese Frage sich später zum Gegenstand besonderer Unterhandlungen mit sämmtlichen theilhabenden Kantonen eignen dürfte, haben wir uns mit der Regierung von Tessin über den Lozkauf ihrer Konsumgebühren auf den Waaren ins Vernehmen gesetzt, wobei wir von dem Grundsatz ausgehen zu sollen glaubten, daß die Eidgenossenschaft beim Lozkauf dieser Gebühren sich nicht zum vollen Ersatz ihres bisherigen, von den Einwohnern Tessins ganz allein bezahlten Ertrages herbeilassen könne, sondern daß ein ansehnlicher Theil von Tessin übernommen werden sollte, das ja bisher das Ganze bezahlte. Die Regierung von Tessin ihrerseits beanstandet eine

Vereinbarung auf diesem Fuße und machte uns unterm 23. v. M., in Erwiderung der an sie ergangenen Einladung zur Entsendung von Bevollmächtigten für diese Loskaufunterhandlungen, die Eröffnung, daß die Absichten des Bundesrathes und die ihrigen in dieser Angelegenheit allzuweit aus einander gehen, indem sie zu einem bezüglichlichen Uebereinkommen nur unter der Bedingung einer Loskaufentschädigung Hand bieten könnte, von welcher vorauszusehen sei, daß sie von Seite der Eidgenossenschaft verweigert würde.

Wir werden nichts desto weniger diese Angelegenheit weiter verfolgen, und geben uns der Erwartung hin, daß, wenn es je nicht gelingen sollte, eine besondere Vereinbarung hierüber in nächster Zeit zu erzielen, der Anlaß dazu dannzumal kommen werde, wenn es sich um eine mit den betreffenden Kantonen anzubahrende Verständigung über die Aufhebung der Konsumsteuer auf Getränken handeln wird.

Wir beehren uns nunmehr, Ihnen nebst diesem Bericht die, vorbehältlich Ihrer Genehmigung, abgeschlossenen Uebereinkommen nebst den darauf bezüglichlichen Akten vorzulegen, betreffend nämlich den Loskauf:

- 1) des Brückengeldes von Narburg,
- 2) " " " Collombey,
- 3) " " " Chessel,
- 4) " " " Outre-Rhône,
- 5) " " " der Brücke über die Arve,

und wir beantragen schließlich den Erlaß eines Bundesbeschlusses nach folgendem Entwurfe:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Vorschlag des Bundesrathes,
b e s c h l i e ß t :

1. Es wird den mit Botschaft des Bundesrathes vom 7. Dezember 1863 vorgelegten Ablösungsverträgen des Bundesrathes die Genehmigung ertheilt. Namentlich

- a. dem Vertrag mit der Regierung des h. Standes Aargau, betreffend den Loskauf des Brückengeldes an der Drathbrücke von Narburg;
- b. dem Vertrage mit den Regierungen der h. Stände Waadt und Wallis, betreffend den Loskauf der Brückengelder an den Brücken über die Rhône bei Collombey und Chessel;
- c. dem Vertrag mit der Regierung des h. Standes Wallis, betreffend den Loskauf des Brückengeldes an der Brücke von Outre-Rhône;
- d. dem Vertrag mit der Regierung des h. Standes Genf, betreffend den Loskauf des Brückengeldes an der Brücke über die Arve, unterhalb Carouge, in dem Sinne, daß die Ablösung nach Maßgabe des Art. 4 dieser Uebereinkunft stattzufinden habe.

2. Der Bundesrath wird zu der Ratifikation dieser Uebereinkünfte ermächtigt, mit deren Vollziehung beauftragt und erhält zu diesem Ende folgende Kredite:

ad d hievor:

Einen Nachtragskredit pro 1863 von Fr. 40,000 für den									
Kauf des Brückengeldes der Brücke über die Arve bei Genf.									
"	a.	im	Budget	pro	1864	.	.	.	Fr. 1200
"	b.	"	"	"	"	.	.	.	" 6800
"	c.	"	"	"	"	.	.	.	" 500

3. Es sind die genannten Uebereinkommen in die amtliche Gesammmlung aufzunehmen.

Im Falle, daß der Kauf des Brückengeldes an der Brücke über die Arve mittelst einer Aversalsumme von Fr. 40,000 nach Art. 4 des Vertrages mit der hohen Regierung des Kantons Genf nicht belieben sollte, wären statt dessen die hievor vorgeschlagenen Kredite pro 1864 um einen solchen von Fr. 5000 in Gemäßheit des Art. 2 dieser Uebereinkunft zu vermehren.

Empfangen Sie, Lit., die Versicherung ausgezeichnete Hochachtung.

Bern, den 7. Dezember 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Loslauf von Brükengeldern und ähnlichen noch bestehenden Gebühren. (Vom 7. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1863
Date	
Data	
Seite	984-993
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 282

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.